



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

24. Juni 2014

Nr. 2014-404 R-362-30 Quartiergestaltungsplan "Weingarten", Gemeinde Schattdorf; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt Nr. 17 vom 26. April 2013 legte der Gemeinderat Schattdorf den Quartiergestaltungsplan (QGP) "Weingarten" öffentlich auf. Am 8. Oktober 2013 erliess er den QGP "Weingarten".

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2013 ersuchte der Gemeinderat Schattdorf den Regierungsrat, den QGP "Weingarten" zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Mit Beschluss vom 8. April 2014 (RRB Nr. 2014-237) hat der Regierungsrat zwei Beschwerden gegen den QGP "Weingarten" abgewiesen. Dieser Beschluss ist in der Zwischenzeit unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümerverbindlichen Dokumente im vorliegenden QGP "Weingarten" bilden die Pläne

Baufelderplan Massstab 1:500/200 (Plan 1), Längsschnitte Massstab 1:500/200 (Plan 6), Querschnitte 1:500/200 Massstab 1:500/200 (Plan 7) und das Reglement Quartiergestaltungsplan. Die weiteren Unterlagen dienen der Erläuterung. Der QGP "Weingarten" entspricht damit den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne nach Artikel 52 Absatz 4 PBG.

3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der Protokollauszug des Gemeinderats Schattdorf vom 8. Oktober 2013 erfüllt diese Anforderung.
4. Der QGP "Weingarten" umfasst die Parzelle Nr. 767. Diese grenzt im Norden an die Landwirtschaftsfläche Steinerstatt und im Osten an den Gangbach. Der QGP "Weingarten" ermöglicht fünf viergeschossige Bauten mit Attika. Das Areal wird über eine Einfahrt von der Bötzingenstrasse erschlossen.
5. Der QGP "Weingarten" entspricht den Anforderungen an Quartiergestaltungspläne gemäss Artikel 52 PBG und erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Der Quartiergestaltungsplan "Weingarten" wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 1'500 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde Schattdorf in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Baumkommission Schattdorf; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

